

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Sechzehnte Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. September 2003

(KWMBI II 2004, S. 677)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2003 (KWMBI II S. #), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a). In Nr. 1 wird das Fach „Sprechwissenschaft“ durch folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(Psycholinguistik)“

b). Dem Anhang wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

„11. Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Volkswirtschaftlichen Fakultät gelten folgende Besonderheiten:

a) Das Nebenfachstudium gliedert sich in die volkswirtschaftlich relevanten Teile des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums und die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des volkswirtschaftlichen Hauptstudiums.

b) ¹Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Grundstudiums umfassen folgende Veranstaltungen:

lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS
1	Einführung in die VWL	V	2
2	VWL I (Mikro)	V+Ü	7-8
3	VWL II (Makro)	V+Ü	7-8
(V = Vorlesung, Ü = Übung, SWS = Semesterwochenstunden)			

²Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Grundstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die Klausuren zu allen drei Lehrveranstaltungen mit der Note ausreichend oder besser im Sinne des § 7 Abs. 5 bestanden worden sind.

- c) ¹Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums umfassen folgende Veranstaltungen:

lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS	LP
4	AVWL I	V+Ü	5	4
5	AVWL II	V+Ü	5	4
6 u. 7	mindestens zwei VWL-Veranstaltungen aus dem Lehrangebot für das volkswirtschaftliche Studium nach Wahl des Studenten		mind. 4	8
(V = Vorlesung, Ü = Übung, SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte)				

²Die Zulassung zu den Klausuren zu den für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren zu allen in Buchst. b. genannten Veranstaltungen sowie die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach des Magisterstudiums nach der Magister-ZwPO voraus. ³Dies ist bei Klausurantritt durch Vorlage der Leistungsscheine für die Klausuren zu den in Buchst. b. genannten Veranstaltungen und des Zwischenprüfungszeugnisses nach § 10 Abs. 5 Magister-ZwPO nachzuweisen. ⁴Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die Klausuren zu allen vier Lehrveranstaltungen mit der Note ausreichend oder besser im Sinne des § 7 Abs. 5 bestanden worden sind.

- d) ¹Die in den Buchst. b. und c. vorgeschriebenen Klausuren werden jeweils zum Ende eines jeden Semesters geschrieben. ²Die näheren Modalitäten insbesondere der Anmeldung, Hörsaaleinteilung und Scheinabholung werden jeweils rechtzeitig durch Aushang beim Informations- und Servicecenter Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen (ISC), Ludwigstr. 28 Vgb./ Erdgeschoß bekannt gemacht. ³Über die Klausurergebnisse im Grundstudium stellt das ISC ein Zeugnis aus. ⁴Zum Abschluss der für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums sind diese Leistungsscheine dem zuständigen Mitarbeiter im ISC vorzulegen, der auf dieser Basis ein Zeugnis ausstellt. ⁵Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der erfolgreich besuchten Veranstaltungen der für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums, die in den Klausuren zu diesen Veranstaltungen jeweils erworbenen Noten und die Gesamtnote. ⁶Die Gesamtnote errechnet sich als mit den erworbenen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den vier Teilnoten, die in den Klausuren zu den in Buchst. c. genannten Veranstaltungen erzielt wurden. ⁷Dieses Zeugnis ist als Nachweis des erfolgreich absolvierten Nebenfachstudiums Volkswirtschaftslehre in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses für die Magisterstudiengänge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

vorzulegen.“

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Wer das Studium des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre der Volkswirtschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2003/04 oder später aufnimmt, studiert nach den Vorgaben dieser Satzung. Wer das Studium des Nebenfachs Volkswirtschaftslehre der Volkswirtschaftlichen Fakultät bereits im Sommersemester 2003 oder früher aufgenommen hat, studiert nach den bisherigen Vorgaben weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Juli 2003, Nr. X/4-5e66M(4)-10b/34 212.

München, den 2. September 2003

i.V.

Thomas May
Kanzler

Die Satzung wurde am 2. September 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2003.